

RS OGH 2009/4/2 8ObA88/08m

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 02.04.2009

Norm

AngG §88 I

Rechtssatz

Die Verlängerung der Entgeltfortzahlungsfrist iSd § 8 Abs 1 Satz 2 AngG bei Dienstverhinderungen oder Arbeitsunfällen um höchstens zwei Wochen wirkt sich, wenn sie nicht voll ausgeschöpft wurde, nicht auf nachfolgende nicht privilegierte Krankenstände aus. Die Verlängerung der Entgeltfortzahlungsfrist iSd Paragraph 8, Absatz eins, Satz 2 AngG bei Dienstverhinderungen oder Arbeitsunfällen um höchstens zwei Wochen wirkt sich, wenn sie nicht voll ausgeschöpft wurde, nicht auf nachfolgende nicht privilegierte Krankenstände aus.

Entscheidungstexte

- RS0124625">8 ObA 88/08m
Entscheidungstext OGH 02.04.2009 8 ObA 88/08m

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:2009:RS0124625

Zuletzt aktualisiert am

28.05.2009

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at